

BEITRAGSORDNUNG
der
Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.
für das Geschäftsjahr 2009

- 1 -

BESCHLUSS
über die Errichtung einer
BEITRAGSORDNUNG
der
Interessengemeinschaft AirportStadt e.V.
für das Geschäftsjahr 2009

Unter Verzicht auf sämtliche durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen der Einberufung halten wir am heutigen Tage eine Mitgliederversammlung ab und beschließen für das Geschäftsjahr 2009 folgende Beitragsordnung:

BEITRAGSORDNUNG

§ 1

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind sämtliche Mitglieder unabhängig von der Art ihrer Mitgliedschaft.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe beträgt für Fördermitglieder 250,00 Euro pro Jahr.
- (2) Die Beitragshöhe bei den stimmberechtigten Mitgliedern beträgt 500,00 Euro pro Jahr.
- (3) Tritt ein ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied dem Verein während des Geschäftsjahres 2009 bei, so ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Endet die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres 2009, egal aus welchem Grund, wird der Mitgliedsbeitrag nicht anteilig erstattet.

§ 3

Zusatzleistungen

- (1) Neben den Mitgliedsbeiträgen gibt es die sog. Zusatzleistungen in Form von Geldzahlungen oder Sachleistungen. Die Sachleistungen können außerhalb dieser Beitragsordnung zwischen dem jeweiligen Mitglied und dem Vorstand bestimmt werden.
- (2) Es verpflichten sich die nachfolgend genannten Mitglieder folgende Zusatzleistungen als Geldleistung (netto) oder als Sachleistung einmalig für das Geschäftsjahr 2009 zu erbringen: (aus Datenschutzgründen Ihr nicht genannt)
- (3) Der Verein ist verpflichtet, den Mitgliedern über die oben genannten Geldleistungen eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis auszustellen.
- (4) Endet die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres 2009, egal aus welchem Grund, wird die Zusatzleistung nicht anteilig erstattet, zugesagte Geldleistungen und Sachleistungen für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, sind noch zu erbringen.

§ 4

Leistungen Nichtmitglieder

Mit Zustimmung des Vorstandes können auch Nichtmitglieder den Verein durch Geld- oder Sachleistungen fördern.

§ 5

Fälligkeiten

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied dem Verein während eines Geschäftsjahres bei, bestimmt der Vorstand für das Jahr des Beitritts die Fälligkeit des Beitrages. Im Jahr der Gründung des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge unmittelbar nach Errichtung mit schriftlicher Aufforderung des Vorstands fällig.
- (2) Die Zusatzleistungen der Mitglieder sind jeweils zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied, welches bereit ist, Zusatzleistungen zu erbringen, dem Verein während eines Geschäftsjahres bei, bestimmt sich die Fälligkeit nach Absprache mit dem Vorstand. Im Jahr der Gründung des Vereins sind die Zusatzleistungen (Geldleistungen) unmittelbar nach Errichtung des Vereins fällig. Die Kontoverbindungsdaten und die übrigen notwendigen Angaben werden vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung jederzeit geändert werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichtet sich die Mitgliederversammlung, auf die Einsetzung angemessener Regelungen in dieser Beitragsordnung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Mitgliederversammlung nach dem Sinn und Zweck der Beitragsordnung bestimmt hätte, wenn der Punkt von ihr bedacht worden wäre.